



ZUCH333 – Sanierung der baulichen und technischen Infrastruktur

Max-Planck-Institut für Pflanzenzüchtungsforschung (Köln)

„Fachplanung Technische Ausrüstung (Medizin- oder labortechnische Anlagen)“

Anlage 01 – Allgemeine Vergabeunterlage

Stand: 23.06.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation / Aufgabenstellung	2
2	Leistungsumfang	3
3	Projektziele	4
3.1	Qualität	4
3.2	Termine	4
3.3	Kosten	4
4	Verfahrensablauf	5
4.1	Zeitlicher Ablauf	5
4.2	Teilnahmewettbewerb	6
4.3	Verhandlungsverfahren	7
4.3.1	Erstangebote	7
4.3.2	Verhandlungsgespräche	8
4.3.3	Finale Angebote	8
4.4	Gesamtauswertung	9

1 Ausgangssituation / Aufgabenstellung

Die Liegenschaft umfasst ein Gebäudeensemble mit Büros und Laboratorien (hoch installierte physikalische und chemische Labore sowie Mess- und Reinraumeinheiten), das in vier Bauabschnitten errichtet wurde. Die anstehenden Sanierungsmaßnahmen in Bauteil 3 (Labor- und Hörsaalgebäude, Baujahr 1998) umfassen die Gewerke Hochbau, HKLS und Elektro, deren technische Gebäudeausstattung seit 35 Jahren nahezu unverändert besteht.

Die Gesamtfläche von Bauteil 3 beträgt ca. 1.950 m² NF 1-6; davon entfallen auf den Laborbereich ca. 1.200 m², auf Büro ca. 460 m² und auf den Hörsaal ca. 290 m². Die voraussichtlichen Gesamtbaukosten (KG 200-700, ohne KG 611 u. KG 612) der Baumaßnahme belaufen sich auf 5.705.000,00 € (netto).

Im Wesentlichen handelt es sich – bei denen in dieser Ausschreibung enthaltenen Leistungen – um eine Generalsanierung des Gebäudes H über Labor-Gewerke (KG 470) unter Berücksichtigung der Brandschutzvorgaben und der vollumfänglichen Anbindung an die bestehende Infrastruktur. Die Kosten der genannten KG belaufen sich auf ca. 300.000€.

Alle Baumaßnahmen erfolgen ausschließlich im Gebäudebestand. Die Planung muss neben den speziellen Anforderungen an die technischen Anlagen auch die bei solchen Objekten üblichen Arbeitsabläufe berücksichtigen.

Die Max-Planck-Gesellschaft legt bei diesem Vergabeverfahren Wert auf Bewerber mit profunden Kenntnissen in der Laborplanung sowie Erfahrungen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Bestand. Die Planung muss mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Des Weiteren muss die Planung wirtschaftliche und energiewirtschaftliche Gesichtspunkte sowie Kriterien der Nachhaltigkeit umfassend mit einbeziehen. Hierzu zählt insbesondere das proaktive Hinweisen von Einsparpotentialen im Sinne der Nachhaltigkeit und eine nutzerspezifische Planung. Zudem sind Reserven mit einzuplanen, die jedoch nicht zwingend sofort realisiert werden müssen.

2 Leistungsumfang

Gegenstand dieses VgV-Vergabeverfahrens sind die erforderlichen Leistungen der

- **„Fachplanung Technische Ausrüstung (Medizin- oder labor-technische Anlagen)“** gem. § 55 in Verbindung mit Anlage 15 der HOAI 2021 für die ALG 7 in den LPH 2 und 3, 5 bis 8, zzgl. Besonderer Leistungen.

Eine differenzierte Leistungsbeschreibung ist der **Anlage 04** zu entnehmen.

Es ist eine stufenweise Beauftragung einzelner oder mehrerer Leistungsphasen vorgesehen. Weitere Angaben hierzu sind dem Vertrag (vgl. **Anlage 06**) zu entnehmen.

Der als **Anlage 06** beiliegende Vertragsentwurf soll in dieser Form geschlossen werden. Sofern es bewerberseitig wesentliche Anmerkungen zum Vertragsentwurf gibt, sind diese spätestens mit Einreichung des Teilnahmeantrages auf einer gesonderten Anlage mit eindeutigem Bezug und begründet aufzuführen.

Die entsprechenden Anpassungswünsche werden geprüft und bei Zustimmung die Vertragsbedingungen für alle Bieter gleich modifiziert. Ein Anspruch auf Berücksichtigung etwaiger Anpassungswünsche besteht nicht.

Für den Fall, dass keine Verhandlungsgespräche durchgeführt werden (vgl. Kap. 4.3.1), erfolgt die Beauftragung und Leistungserbringung auf Grundlage des mit der Aufforderung zur (Erst-)Angebotsabgabe finalisiert an die Bieter übermittelten Vertrages.

Für den Fall, dass Verhandlungsgespräche durchgeführt werden (vgl. Kap. 4.3.2), erfolgt die Beauftragung und Leistungserbringung auf Grundlage des mit der Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe finalisiert an die Bieter übermittelten Vertrages.

Weitere Details sind den projektspezifischen Unterlagen der **Anlagen 07 und 08** zu entnehmen.

3 Projektziele

3.1 Qualität

Die zu erbringenden Leistungen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und allen erforderlichen Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit genügen. Die Bewerber erklären mit Abgabe des Teilnahmeantrages, dass sie in der Lage sind, die Leistungen innerhalb des angegebenen Zeitraums zu erbringen und insbesondere, dass sie über die hierfür notwendigen fachlichen, personellen, sachlichen und zeitlichen Mittel verfügen. Die besonderen Anforderungen an die Leistungserbringung können es erforderlich machen, häufig/kurzfristig auf Anforderung der Auftraggeberin zu Abstimmungsgesprächen vor Ort zur Verfügung zu stehen.

Die Vergabe der Bauleistungen hat nach den Vorschriften des für den Bund maßgeblichen, öffentlichen Vergaberechts, insbesondere der VOB/A, zu erfolgen.

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung der technisch, funktional und wirtschaftlichen optimalen Lösung für die Planung der Maßnahme unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen.

3.2 Termine

Die terminlichen Abläufe des Vergabeverfahrens können dem Kapitel 4.1 entnommen werden.

Die nachfolgenden terminlichen Angaben stellen den aktuellen Kenntnisstand für den weiteren Ablauf dar und können sich z. B. durch verfahrenstechnische Rahmenbedingungen verschieben.

► Beauftragung/Planungsbeginn	November 2026
► Abgabe HU-Bau	Ende März 2027
► Baubeginn (Vorgezogene Maßnahmen)	Anfang Juni 2027
► Übergabe an den Nutzer	Mitte Jan. 2029

Der vorstehende zeitliche Ablauf ist ausdrücklich als erste Vorüberlegung zu verstehen. Der in diesem Verfahren zu beauftragenden Planungsdisziplinen steht es – in gemeinschaftlicher Abstimmung im Projektteam – frei, andere zielführende und optimierende Vorschläge in seine Überlegungen einfließen zu lassen und diese zu unterbreiten. Wohlgleich muss der angegebene Fertigstellungszeitpunkt zwingend eingehalten werden.

3.3 Kosten

Die aktuelle Grobkostenschätzung beläuft sich für die KG 200 bis 700 (ohne KG 611 und KG 612) auf **rd. 5,7 Mio. € netto**. Für die KG 470 werden Kosten in Höhe von **rd. 1,45 Mio. € netto** angesetzt.

Die Optimierung des Projektes unter Wirtschaftlichkeitsaspekten kann im Laufe des Verfahrens jederzeit vom Auftraggeber verlangt werden, um die definierten Projektziele, z.B. Kosten, Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit sicher zu stellen.

Das Büro hat das Vorhaben so auszurichten, dass die vorgesehenen Gesamtkosten des Objektes durch die Planung, Durchführung sowie Zuarbeit der weiteren an der Planung fachlich Beteiligten nicht überschritten werden. Dem Büro obliegt dbzgl. eine umfassende Hinweispflicht ggü. Auftraggebenden nebst Unterbreitung von Optimierungsvorschlägen.

Eine Indizierung der Kosten auf den wesentlichen Ausschreibungszeitpunkt bzw. den Beginn der Bauausführung erfolgte bislang nicht. Erforderliche Indizierungskosten sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber als Risikokosten darzustellen und über die Projektlaufzeit fortzuschreiben.

4 Verfahrensablauf

Die Kommunikation im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erfolgt ausschließlich digital über die Vergabeplattform; sämtliche Unterlagen sind ebenfalls ausschließlich über die Vergabeplattform einzureichen.

Die Teilnahme am Verfahren durch die Bewerber und Bieter ist für die Auftraggeberin kostenfrei. Es werden keine vergütungspflichtigen Leistungen eingefordert.

Bieter sind verpflichtet, sich regelmäßig und eigenverantwortlich über den jeweils aktuellen Stand des Verfahrens über die Vergabeplattform zu informieren und die dort ggf. zur Verfügung gestellten Informationen zu berücksichtigen.

4.1 Zeitlicher Ablauf

Übergeordnet ist der folgende Verfahrensablauf vorgesehen:

1. Teilnahmewettbewerb (TNW)
2. Verhandlungsverfahren (VV) inkl. Einreichung der Erstangebote und (ggf.) *Verhandlungsgesprächen*
3. (ggf.) *Finale Angebotslegung*

Der vorgesehene Verfahrensablauf mit den wesentlichen Meilensteinen kann der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden:

- ▶ Veröffentlichung und Einreichung der Teilnahmeanträge gem. Auftragsbekanntmachung
- ▶ Einreichung verbindlicher (Erst-)Angebote vsl. 08/2026
- ▶ Auftragserteilung vsl. 11/2026
- ▶ Kick-off-Termin max. 14 Tage nach Auftragserteilung

Die vg. Termine geben lediglich den derzeitigen Planungsstand wieder, dienen zur Orientierung, sind nicht verbindlich und können von der Auftraggeberin entsprechend dem Gang des Verfahrens geändert und an die jeweiligen Umstände angepasst werden. Etwaige Änderungen oder Präzisierungen werden allen Bewerbern bzw. Bietern parallel und rechtzeitig mit gesondertem Schreiben bzw. ergänzenden Verfahrensunterlagen über die Vergabeplattform bekannt gegeben. Vergaberechtlich maßgeblich sind die auf der Vergabeplattform kommunizierten Termine.

Aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung der Teilnehmer am Verfahren sowie Gewährleistung eines reibungslosen Verfahrensablaufes können Bewerber- und Bieterfragen lediglich bis **8 Kalendertage vor Fristende** zur Einreichung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote gestellt werden. Die Beantwortung – aller fristgerecht gestellter Fragen – wird allen Bewerbern bzw. Bietern zeitnah; jedoch bis **spätestens 6 Kalendertage** vor Fristende zur Einreichung der Teilnahmeanträge bzw. Angebote über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Bewerberfragen bzw. Bieterfragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen.

4.2 Teilnahmewettbewerb

Die Prüfung der Eignung der Bewerber erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung benannten Mindestanforderungen und geforderten Teilnahmeunterlagen vollständig objektiv in Bezug auf die Erfüllung der gestellten Anforderungen (vgl. **Anlage 02 und 03**). Die Auftraggeberin behält sich – im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen – vor, fehlende oder unklare Nachweise oder Eintragungen nachzufordern bzw. aufzuklären.

Sollten mehr als die in der Auftragsbekanntmachung vorgesehenen Bewerber ihre Eignung für das Verhandlungsverfahren nachgewiesen haben, erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb gemäß der beigefügten Matrix zum Teilnahmewettbewerb (vgl. **Anlage 03**). Die erforderlichen Angaben zur Bewertung der vergleichbaren Leistungen sind in den Formblättern vollständig und nachvollziehbar anzugeben.

Die Rangfolgebildung im Teilnahmewettbewerb basiert auf drei Referenztypen mit folgender Funktion:

► **Referenz Nr. 01 „Fachliche Referenz“ (Pflicht):**

Die Einreichung der fachlichen Referenz dient sowohl als Mindestanforderung als auch als Grundlage für die Rangfolgebewertung. Die Nichterfüllung der Mindestanforderungen führt zum Ausschluss.

► **Referenz Nr. 02 „Fachlichen Referenz“ (freiwillig):**

Die Einreichung einer zweiten fachlichen Referenz mit gleichlautenden inhaltlichen Anforderungen wie Referenz Nr. 01 ist freiwillig und stellt keine Mindestanforderung dar. Wird keine zweite fachliche Referenz eingereicht, werden 0 Punkte vergeben. Ein Ausschluss aus dem Verfahren wegen Nichtvorlage erfolgt nicht.

Bei Vorlage einer zweiten fachlichen Referenz fließt diese mit 50 % des Gewichts von Referenz Nr. 01 in die Rangfolgebewertung ein. Referenz Nr. 01 und Referenz Nr. 02 müssen sich auf verschiedene Projekte beziehen. Die Einreichung desselben Projekts ist nicht zulässig und führt zur Nichtberücksichtigung von Referenz Nr. 02. Die Summen der fachlichen Referenzen werden addiert und die Gesamtsumme für die Wertung herangezogen.

► **Referenz Nr. 03 „Öffentliches Vergaberecht“ (Pflicht):**

Diese Referenz dient ausschließlich als Mindestanforderung. Referenz Nr. 03 fließt nicht in die Rangfolgebewertung ein. Die Anforderungen an die Anwendung / Berücksichtigung des öffentlichen Vergaberechts können entweder in einer separaten Referenz

renz oder kumuliert über eine der Referenzen Nr. 01 oder 02 nachgewiesen werden. Die Nichterfüllung der Mindestanforderung führt zum Ausschluss.

Die drei bis fünf Bewerber, die ihre Eignung nachgewiesen und in der Bewertung die höchsten Punktzahlen gem. Rangfolge erzielt haben, werden zur Abgabe eines **verbindlichen und zuschlagsfähigen Erstangebotes** aufgefordert. Die viert- und fünftplatzierten Bewerber werden nur dann zur Angebotsabgabe aufgefordert, wenn sie mind. 80 % der Punktzahl des Drittplatzierten gem. Rangfolge erzielt haben. Bei Punktgleichheit auf einem Rang, welcher für die Teilnahme am weiteren Verfahren relevant ist, entscheidet zunächst die höhere Punktzahl des Unterkriteriums Nr. 01 der 01. wertungsfähigen Referenz und nachfolgend, falls weiterhin eine Punktgleichheit vorliegt die höhere Punktzahl der nachfolgenden Unterkriterien Nr. 02 bis X in absteigender Reihenfolge. Sofern auch danach Punktgleichheit herrscht, entscheidet das Los.

Die Bewerber, welche nicht zum Verhandlungsverfahren eingeladen werden, erhalten diesbezüglich – nach erfolgter Auswertung – umgehend eine Mitteilung.

Die Auftraggeberin behält sich vor, das Verfahren auch dann fortzuführen, wenn weniger als die angestrebte Mindestanzahl von drei geeigneten Bewerbern teilnehmen bzw. Angebote abgeben. Sofern nur ein einziger geeigneter Bewerber vorhanden ist, wird dieser zur Angebotsabgabe aufgefordert und das Verfahren mit dem Ziel einer Auftragserteilung fortgeführt. Eine Aufhebung des Verfahrens erfolgt nur dann, wenn kein geeignetes Angebot vorliegt oder andere gesetzliche Aufhebungsgründe gemäß § 63 VgV einschlägig sind.

4.3 Verhandlungsverfahren

4.3.1 Erstangebote

Eine konkrete Terminvorgabe zur Einreichung der Erstangebote erfolgt mittels einer separaten Aufforderung zur Angebotsabgabe. Mit Abgabe des Teilnahmeantrages bestätigten die Bewerber, dass sie sich mit einer Angebotsfrist von auch unter 10 Kalendertagen einverstanden erklären. Die Auftraggeberin wird die Frist unter Berücksichtigung der Komplexität / des Aufwandes zur Erstellung der Angebote festlegen.

Maßgeblich für die Vergabeentscheidung ist das wirtschaftlichste Angebot. Im Rahmen der hiernach vorzunehmenden Ermittlung des besten Preis-Leistungsverhältnisses nimmt der Preis in Übereinstimmung mit Art. 67 Abs. (2) der Richtlinie 2014/24/EU und dem hierauf beruhenden § 58 Abs. (2) VgV – nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen – die **Form von Festpreisen** an, so dass sich das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach den in § 58 Abs. (2) VgV genannten Kriterien bestimmt.

In dem kommunizierten Honorarformblatt sind in diesem Sinne bereits Vorgaben zur Honorarzone, zum Honorarsatz, zu den Nebenkosten, den besonderen Leistungen und – soweit zutreffend – zum Umbauschlag sowie etwaiger anderer Kosten für die Ermittlung des Honorars gemacht.

Die Angaben zu den genannten Honorarparametern sind unveränderlich und für die gesamte Vertragslaufzeit fest vorgegeben. Auf der Grundlage dieser Honorarparameter ist das Honorar berechnet; das tatsächlich an den Auftragnehmer zu zahlende Honorar bemisst sich – unter Anwendung der fest vorgegeben Honorarparameter – aus den sich im Verlauf des Projekts ergebenden, anrechenbaren Kosten. Infolge der fest vorgegebenen Parameter stellt es in diesem Sinne einen für alle Bieter gleichen Festpreis dar. Mit Teilnahme am Verfahren stimmt der Bieter den gewählten Honorarparametern zu.

Für die Zuschlagsbewertung ist somit **kein Honorarangebot einzureichen, sondern das Konzept**, welches sich an den Zuschlagskriterien der **Anlagen 05** orientieren soll. Dieses Konzept ist **in gleicher Form** in den Verhandlungsgesprächen vorzustellen, sofern diese stattfinden. Von der Erstellung verschiedener Fassungen (Berichtsform / Präsentationsform) ist abzusehen.

Als Bestandteil des vg. Konzept ist auch eine **plausible Personaleinsatzplanung** (vgl. **Anlage 05**, Ziff. 4.1) für die Dauer der Leistungserbringung einzureichen, aus der die vorgesehenen Mitarbeitenden mit Angabe der jeweiligen Personenstunden bzw. prozentualen Ansätze der verfügbaren Arbeitszeit im Projekt ersichtlich wird.

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen. Hierzu wird die Auftraggeberin in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bereits konkrete Daten für die Durchführung der Verhandlungsgespräche je Bieter benennen. Für den Fall, dass nach Sichtung der eingereichten Konzepte auf eine Durchführung von Verhandlungsgesprächen verzichtet werden soll, informiert die Auftraggeberin alle Bieter umgehend über die Vergabeplattform, dass die Beauftragung auf Grundlage der Erstangebote erfolgt und keine Verhandlungsgespräche durchgeführt werden.

4.3.2 Verhandlungsgespräche

Im Rahmen der Verhandlungsgespräche haben die Bieter die Möglichkeit die Herangehensweise zur Leistungserbringung an das Projekt der Auftraggeberin vorzustellen und mit ihr über das vorgelegte (Erst-)Angebot, das vorgelegte Konzept und den zugrundeliegenden Leistungsumfang zu verhandeln.

Die Teilnahme am Verhandlungsgespräch ist verpflichtend und Voraussetzung für die weitere Wertung des Angebots. Eine Nichtteilnahme kann zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

4.3.3 Finale Angebote

Sofern Verhandlungsgespräche stattgefunden haben, werden alle Bieter im Anschluss der letzten / finalen Verhandlungsgespräche zur Abgabe finaler Angebote aufgefordert.

Sofern Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden bzw. sich potenziell kalkulationsrelevante Änderungen am Leistungsumfang oder der Leistungserbringung aus einzelnen Verhandlungsgesprächen ergeben, werden die neu bzw. ergänzend zu berücksichtigenden Bedingungen an alle Bieter im Verfahren parallel übermittelt.

Auf dieser Grundlage werden die Bieter sodann zur Abgabe **eines finalen Konzeptes** aufgefordert. Die konkrete Frist zur Einreichung der finalen Angebote wird mit den Bietern in den Verhandlungsgesprächen vorabgestimmt und kann auch < 10 Kalendertage betragen. Maßgeblich sind die Fristen, welche über die Vergabeplattform an die Bieter kommuniziert werden. Mit Abgabe des Teilnahmeantrages bestätigen die Bewerber, dass sie sich mit einer Angebotsfrist von auch unter 10 Kalendertagen einverstanden erklären. Die Auftraggeberin wird die Frist unter Berücksichtigung der Komplexität / des Aufwandes zur Erstellung der finalen Angebote festlegen.

4.4 Gesamtauswertung

Die Bewertung aller Angebote erfolgt anhand der beigegeführten Bewertungsmatrix (vgl. **Anlage 05**) durch das Auswahlgremium, welches sich aus Vertreter/innen der Auftraggeberin zusammensetzt. Die einzelnen Kriterien der Bewertungsmatrix werden durch das Bewertungsgremium mit einer Punktzahl von 1 bis 5 Punkten bewertet (= Leistungspunkte). Die einzelnen Kriterien sind entsprechend ihrer Relevanz für das Projekt zur Bewertung der Bieter hinsichtlich ihrer fachlichen Leistungsfähigkeit gewichtet. Aus der Multiplikation der Bepunktung mit der Wichtung je Kriterium ergeben sich die gewichteten Leistungspunkte je Kriterium. Aus der Summe der gewichteten Leistungspunkte je Kriterium ergeben sich die gewichteten Leistungspunkte (Gesamt) des Verhandlungsverfahrens (max. 500 Punkte).

Bei jedem Unterkriterium des jeweiligen Hauptkriteriums bzw. bei jedem Hauptkriterium (ohne Unterkriterien) wird eine Punktzahl zwischen 1 bis 5 Punkten ermittelt, wobei 5 Punkte die bestmögliche Bewertung darstellt. Die Bewertung erfolgt im Vergleich zueinander unter Abwägung der jeweiligen guten und weniger guten Aspekte (sog. „**diskursive Wertung**“). Das im jeweiligen Unter-/ Hauptkriterium jeweils vorteilhafteste Angebot erhält die höchste Punktzahl. Die für das Bewertungsgremium maßgeblichen Anforderungen sind in den einzelnen Zuschlagskriterien der **Anlage 05** aufgeführt.

Die weitere Punktvergabe erfolgt nach dem Grad der Nachteile gegenüber dem besten Angebot:

5 Punkte:

Die Erläuterungen des Bieters erfüllen die Anforderungen in allen wesentlichen Aspekten überzeugend und ohne relevante Defizite bzw. in höherem Maße als die weiteren Erläuterungen.

4 Punkte:

Die Erläuterungen weisen gegenüber den besten Erläuterungen geringfügige, nicht wesentliche Defizite auf.

3 Punkte:

Die Erläuterungen weisen gegenüber den besten Erläuterungen mehrere, nicht unwesentliche Defizite auf.

2 Punkte:

Die Erläuterungen weisen gegenüber den besten Erläuterungen deutliche Defizite auf.

1 Punkt:

Die Erläuterungen sind nicht nachvollziehbar oder erfüllen die Anforderungen nicht.

Die jeweils erreichten Punkte je Unterkriterium (falls vorhanden) werden mit dem angegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert und die hierbei jeweils ermittelten Werte zu einem Gesamtwert summiert. Der Gesamtwert pro Hauptkriterium wird dann mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor des Hauptkriteriums multipliziert und die gewichteten Bewertungspunkte je Hauptkriterium zur Gesamtleistungspunktzahl (L) aufaddiert.

Die Bewertung der Bieter im Verfahren erfolgt ausschließlich anhand der eingereichten Konzepte. Da das Honorar als Festpreis durch unveränderliche Parameter für alle Bieter gleichermaßen vorgegeben ist, fließt kein gesondertes Honorarangebot in die Wertung ein. **Die Leistungsbewertung des Bieters fließt zu 100 % in die Gesamtauswertung ein (max. 500 Punkte).** Der Zuschlag wird an den Bieter mit der höchsten Leistungsbewertung erteilt.

Sämtliche Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, erhalten mindestens 10 Kalendertage vor der geplanten Auftragserteilung eine Information gemäß § 134 GWB über den Grund der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote.